

**Über**

**ANTRAG**  
**auf Gewährung von Altersteilzeit**  
**nach § 43 BeamtStG i.V.m. Art. 91 BayBG**

**Hinweise:**

Die Angaben sind erforderlich um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Altersteilzeit vorliegen (Art. 16 Abs. 2 Bayer. Datenschutzgesetz)

**an die** Regierung der Oberpfalz  
 Sachgebiet 43  
 93039 Regensburg

<b>1</b>	<b>Angaben zur Person</b>		
	<input type="text" value="Name, Vorname"/>	<input type="text" value="Dienstbezeichnung"/>	<input type="text" value="Geburtsdatum"/>
	<input type="text" value="Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Wohnort)"/>	<input type="text" value="Personalnummer"/>	
	<input type="text" value="Schule, Dienstort, Schulnummer"/>	<input type="checkbox"/> überwiegender Einsatz an GS <input type="checkbox"/> überwiegender Einsatz an HS	
	<input type="text" value="Gegebenenfalls übertragene Aufgaben und Funktionen"/>	<input type="checkbox"/> Schwerbehindert GdB:	
Ich war in den letzten 5 Schuljahren <input type="checkbox"/> ausschließlich vollbeschäftigt. <input type="checkbox"/> ganz oder teilweise teilzeitbeschäftigt.			
<b>2</b>	<b>Antrag</b>		
Ich beantrage Altersteilzeit gemäß § 43 BeamtStG i. V. m. Art. 91 BayBG <input type="checkbox"/> ab _____ im Teilzeitmodell bis zum Eintritt in den Ruhestand (voraussichtlich: _____) <input type="checkbox"/> ab _____ im Blockmodell (Gesamtdauer ____ Jahre)  <input type="checkbox"/> bis zum Beginn des gesetzlichen Ruhestands ab _____ <input type="checkbox"/> bis zum Beginn des Ruhestands nach Art. 64 Nr. 2 BayBG ( <b>nur für Schwerbehinderte</b> ). Ich werde meine Ruhestandsversetzung <input type="checkbox"/> mit Ablauf des _____ beantragen.			
Für die Dauer des Bewilligungszeitraumes verpflichte ich mich, außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 82 Abs. 1 Nr. 4 – 6 BayBG den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Von den umseitigen Hinweisen dieses Antrages und dem Formblatt „ <b>Informationen über die Rechtsfolgen bei der Bewilligung von Altersteilzeit</b> “ habe ich Kenntnis genommen.			
<input type="text" value="Ort, Datum"/>		<input type="text" value="Unterschrift"/>	
<b>3</b>	<b>Stellungnahme des Schulumtes/der Schulleitung</b>		
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt. <input type="checkbox"/> Dienstliche Belange stehen der Altersteilzeit nicht entgegen. <input type="checkbox"/> Folgende dienstliche Belange stehen der Altersteilzeit entgegen:			
<input type="text" value="Ort, Datum"/>		<input type="text" value="Unterschrift"/>	

## Hinweise über die wichtigsten Auswirkungen der Altersteilzeit

Mit Art. 9 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) wurde die in Art. 91 BayBG geregelte Altersteilzeit für Beamte ab 01.01.2010 neu gefasst. Mit Inkrafttreten des neuen Dienstrechtes ab 01.01.2011 sind auch die angehobenen Altersgrenzen zu berücksichtigen.

**Auf die Genehmigung von Altersteilzeit besteht kein Rechtsanspruch. Dienstliche Belange sind bezüglich der Dauer und des Zeitpunkts des Beginns der Freistellungsphase zu berücksichtigen.**

### Voraussetzungen

#### **Altersgrenze für Beantragung:**

Vollendetes 60. Lebensjahr, für Schwerbehinderte (mit mindestens GdB 50) vollendetes 58. Lebensjahr  
Für **Lehrkräfte** an öffentlichen Schulen gilt hinsichtlich der Altersgrenze der **Beginn des Schuljahres (01.08.)**, in dem das o. g. Lebensjahr vollendet wird.

#### **Arbeitszeitumfang**

Der **Umfang der Altersteilzeit** beträgt während der gesamten Laufzeit **60 v. H.** der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Altersermäßigung wird während der Altersteilzeit nicht gewährt.

#### **Blockmodell:**

Die Altersteilzeit im Blockmodell muss sich bis zum Beginn des **gesetzlichen Ruhestandes** (nach Art. 62 BayBG i. V. m. Art. 143 BayBG) zum Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres erstrecken. Bei schwerbehinderten Lehrkräften ist die Kombination mit dem Antragsruhestand nach Art. 64 Nr. 2 BayBG hingegen ab Vollendung des 60. Lebensjahres (zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende) möglich.

Bei einem Umfang der Altersteilzeit von 60 v. H. kann die Altersteilzeit in folgenden Gesamtzeiträumen abgeleistet werden: **1,25 Jahre, 2,5 Jahre, 3,75 Jahre, 5 Jahre und 6,25 Jahre**. So beträgt z. B. bei einer Gesamtdauer von 5 Jahren die Dienstleistung 3 Jahre und die Freistellung 2 Jahre. Aufgrund des Klassenlehrerprinzips im Volks- und Förderschulbereich sollte die Altersteilzeit so gewählt werden, dass der Eintritt in die Freistellungsphase zu Beginn des Schuljahres erfolgt. Beförderungen sind nur noch beschränkt möglich.

#### **Teilzeitmodell:**

Altersteilzeit im Teilzeitmodell muss sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken. Bei schwerbehinderten Lehrkräften ist der Antragsruhestand nach Art. 64 Nr. 2 BayBG ab Vollendung des 60. Lebensjahres (zum Ende des Schul(halb)jahres) möglich. Während des gesamten Bewilligungszeitraums beträgt die Arbeitszeit 60 v. H. der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit. Die Altersteilzeit im Teilzeitmodell ist grundsätzlich mit dem **Beginn des Schuljahres (01.08.) anzutreten. Der Mindestbewilligungszeitraum** für die Altersteilzeit im Teilzeitmodell beträgt **1 Jahr**.

#### **Bezüge**

Während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit (beim Blockmodell auch in der Freistellungsphase) werden Bezüge in Höhe **80 Prozent** der Nettobesoldung gewährt, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden.

#### **Versorgung**

Bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit gelten Zeiten der Altersteilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil als ruhegehaltstfähig, das dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit entspricht. Für nähere Hinweise ist das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg - Bezügestelle Versorgung -, zuständig.

#### **Funktionsinhaber**

Für Funktionsinhaber (Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Seminarrektor, Beratungsrektor) gilt: Altersteilzeit kann nur im Blockmodell in Anspruch genommen werden, mit einer Höchstdauer von 5 Jahren und einem Eintritt in die Freistellungsphase möglichst zu Beginn des Schuljahres. Einzelfallprüfung erfolgt.

Im Übrigen wird auf die „**Informationen über die Rechtsfolgen bei der Bewilligung von Altersteilzeit**“ und auf die Hinweise im Internet unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) (Schulpersonal – Hinweise für Lehrkräfte) verwiesen.